

Beschluss**des Bundesrates**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister**KOM(2010) 484 endg.; Ratsdok. 13917/10**

Der Bundesrat hat in seiner 876. Sitzung am 5. November 2010 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Verordnungsvorschlag der Kommission, mit dem sie EU-weit einheitliche Rahmenbedingungen für die Regulierung von OTC-Derivaten sowie für die Einrichtung von zentralen Gegenparteien (Central Counterparties - CCP -) und Transaktionsregistern schaffen will. Damit greift die Kommission wichtige Beschlüsse des G-20-Gipfeltreffens in Pittsburgh vom September 2009 auf.
2. Zu begrüßen ist insbesondere die vorgesehene Ausnahme für Nicht-Finanzunternehmen von der Pflicht, Derivate über CCPs abzuwickeln, soweit sie nicht die sogenannte "Clearingschwelle" überschreiten. Nicht-Finanzunternehmen nutzen Derivate im Wesentlichen allein zur Absicherung von Risiken aus anderen Geschäften, etwa Währungs- oder Zinsänderungsrisiken. Der Einsatz von Derivaten zu spekulativen Zwecken tritt bei ihnen weitgehend in den Hintergrund. Durch die Schwellenwerte ist aber ausreichend sichergestellt, dass Nicht-Finanzunternehmen keine systemrelevanten Positionen aufbauen können, die nicht über CCPs abgewickelt werden.

3. Darüber hinaus begrüßt der Bundesrat insbesondere die vollständige Ausnahme der staatlichen Schuldenverwaltungen der Länder und der Schuldenverwaltungen der Kommunen aus dem Anwendungsbereich der Regelungen.
4. Kritisch sieht der Bundesrat dagegen das vorgesehene Zusammenwirken der Akteure, die künftig die CCPs beaufsichtigen sollen. Insbesondere hinterfragt er dabei die geplanten Aufgaben des Aufsichtskollegiums, das sich aus der künftigen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA, dem nationalen Aufseher im Sitzstaat des CCPs sowie anderen nationalen Aufsehern zusammensetzt. Diese Aufsichtskollegien sollen zukünftig über grundlegende Fragen wie die Zulassung neuer Derivate zur Abwicklung über dieses beaufsichtigte CCP entscheiden. Die Zielsetzung der Kommission, unterschiedliche Interessen dadurch berücksichtigen zu können, ist zwar nachvollziehbar. Die Kollegien dürfen aber nicht dazu führen, dass der nationale Aufseher - gerade in solchen grundlegenden Entscheidungen wie der Zulassung neuer Derivate zur Abwicklung über dieses CCP - von der ESMA und anderen nationalen Behörden mit ggf. unterschiedlichen Interessenlagen abhängig ist.

Die EU-Institutionen haben bei der Einrichtung der neuen EU-Aufsichtsbehörden immer die Prämisse verfolgt, die Aufsicht der Banken, Versicherungen und Wertpapierdienstleister auf lokaler Ebene zu belassen und den neuen Behörden nur ergänzende Kompetenzen - vor allem in Krisenfällen - zu übertragen. Soweit neue Institutsgruppen wie die CCPs beaufsichtigt werden, muss dieser Maßstab ebenfalls gelten. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung ausdrücklich auf, sich dafür einzusetzen, dass die CCPs allein der Aufsicht der nationalen Aufsichtsbehörden unterliegen und den Aufsichtskollegien allenfalls ein Anhörungsstatus zukommt.

5. Des Weiteren hält der Bundesrat die geplanten Anforderungen für die Anerkennung von CCPs aus Drittstaaten im Verordnungsvorschlag für unzureichend. Für die Anerkennung eines Drittstaaten-CCPs soll es nach dem Vorschlag keine Rolle spielen, ob der Drittstaat die CCPs aus der EU selbst anerkennt. Dies ist aber von entscheidender Bedeutung, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer CCPs im globalen Wettbewerb sicherzustellen.

Im globalen Wettbewerb der Finanzmärkte müssen auch CCPs aus Drittstaaten die Möglichkeit haben, Kontrakte in der EU abzuwickeln. Andernfalls würde sich der EU-Markt abschotten. Dies muss aber mit der gegenseitigen Anerkennung einhergehen. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass in Artikel 24 des Verordnungsvorschlags die gegenseitige Anerkennung als Voraussetzung für die Zulassung von Drittstaaten-CCPs aufgenommen wird.

6. Darüber hinaus hält der Bundesrat es für erforderlich, dass alle in der EU zugelassenen CCPs über eine Bankzulassung nach der Bankenrichtlinie (sogenannte "Banklizenz") verfügen. Die Banklizenz bürgt in der EU für einen hohen Aufsichtsstandard, beispielsweise im Hinblick auf das Risikomanagement.

Der wichtigste Vorteil der Banklizenz ist aber der uneingeschränkte Zugang zu Zentralbankgeld. CCPs bergen aufgrund ihrer Funktion in einer Vielzahl von Kontrakten besondere systemische Risiken. Schon beim Ausfall einzelner Kunden muss sichergestellt sein, dass der CCP jederzeit über ausreichend Liquidität verfügt. Nach dem Verordnungsvorschlag können sich die CCPs Zugang zu Liquidität auch über Geschäftsbanken sichern. Der Bundesrat hält diesen Zugang allenfalls in guten Zeiten noch für ausreichend. In Krisenzeiten geht er aber davon aus, dass allein die Zentralbanken die CCPs mit der notwendigen Liquidität versorgen und damit das notwendige Vertrauen der Märkte in die Solvenz und Liquidität der CCPs sicherstellen können.

Darüber hinaus schafft die Pflicht zur Banklizenz für alle EU-CCPs einheitliche Markt Voraussetzungen. Deutschland und Frankreich fordern schon heute von ihren CCPs eine Banklizenz, andere EU-Staaten gehen diesen Weg bisher nicht. Eine Harmonisierung schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der beabsichtigten Verordnung für eine Banklizenzpflicht für alle CCPs in der EU einzusetzen.